
Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 20. Oktober 2021** um **19.00 Uhr** im Rathaus, Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Gerald POPP (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
GR Anton PANY (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Laura OZLBERGER (GRÜNE)
Patrik NEUWIRTH (SPÖ)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)
Karin GRABNER (Fraktionslos)

Entschuldigt: Anja GASTINGER (ÖVP)
Astrid WISGRILL (ÖVP)

die Schriftführer: AL DI (FH) Michael ANDROSCH

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 15.10.2021 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 15.10.2021 an der Amtstafel angeschlagen.

Der Vorsitzende setzt gemäß § 46 (2) der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., den Tagesordnungspunkt:

3) Heizkostenzuschuss 2021-2022

ab.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Alle Parteien bringen bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Ruhendstellung der vierten Kassenplanstelle (vormals Dr. Namjesky)“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 16) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
LR Waldhäusl bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Forstwirtschaft - Annahme des Fördervertrages zum Stadtgemeindewald“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 17) der Tagesordnung behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 1. September 2021.
- 2) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Vermietung des Grundstückes Nr. 1005/6, EZ 2111, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - b) Grundabtretung einer Teilfläche des neuen Grundstücks Nr. 416, EZ 174, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ins Öffentliche Gut
 - c) Grundabtretung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 2308/4, EZ 2199, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ins Öffentliche Gut
- 3) Erlassung Kanalabgabenordnung für die Kanalanlage
 - a) Waidhofen an der Thaya
 - b) Schlagles
- 4) Aufhebung Kanalabgabenordnung Matzles
- 5) Aufhebung Kanalabgabenordnung Puch
- 6) Erlassung Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung
 - a) Waidhofen an der Thaya
 - b) Hollenbach
- 7) Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben – Erweiterung Betriebsgebiet Ost - Vergabe Planungs- und Baumeisterleistung für die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage
- 8) Freizeitzentrum – TUS Brandmeldeanschluss für die Chlorgaswarnanlage
- 9) Subvention – NÖ Imkerverband - Ortsgruppe Waidhofen an der Thaya
- 10) Winterdienst in den Katastralgemeinden
- 11) Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine – Verein MUSIKWELTEN
- 12) Übernahme der Kosten der Ausbauarbeiten der Arztpraxen im Bereich Heubachstraße 5
- 13) Wohnungsangelegenheiten – Vergabe der Wohnung Nr. 4 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, in 3830 Waidhofen an der Thaya
- 14) Subventionen Soziales
 - a) Mobiler Hospizverein
 - b) Verein Zuversicht
- 15) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 15.09.2021
- 16) Ruhendstellung der vierten Kassenplanstelle (vormals Dr. Namjesky)

17) Forstwirtschaft - Annahme des Fördervertrages zum Stadtgemeindewald

Nichtöffentlicher Teil:

18) Personalangelegenheiten

a) Sonstiges

aa) Änderung von Beschäftigungsausmaßen von Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern

ab) Personalnummer 76, Antrag eines Sonderurlaubes

ac) Personalnummer 183, Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe

ad) Personalnummer 262, Einverständliche Lösung eines Dienstverhältnisses

19) Berichte

Bürgermeister
Josef Ramharter
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

"A"

Waidhofen an der Thaya, am 20.10.2021

Dringlichkeitsantrag

Die Unterzeichnenden stellen gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 20.10.2021 wie folgt zu ergänzen:

„Ruhendstellung der vierten Kassenplanstelle (vormals Dr. Namjesky)“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



Bgm. Josef RAMHARTER



Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER



StR LR Gottfried WALDHÄUSL



GR Patrik NEUWIRTH

StR LR Gottfried Waldhäusl
Hauptplatz 30/2
3830 Waidhofen an der Thaya

"B"

Waidhofen an der Thaya, am 20.10.2021

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeindsitzung vom 20.10.2021 wie folgt zu ergänzen:

„Forstwirtschaft – Annahme des Förderantrages zum Stadtgemeindewald“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 1. September 2021

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Vermietung des Grundstückes Nr. 1005/6, EZ 2111, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Am 13.12.2017 wurde im Gemeinderat, Tagesordnungspunkt 8e, der Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Vermieter und der Holzner „Timber“-Holzbringungs KG, FN 235999h mit Sitz in 3841 Windigsteig, Lichtenberg 16, hinsichtlich der Liegenschaft EZ 2111, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Grundstück 1005/6 abgeschlossen. Die Liegenschaft weist ein Flächenausmaß von 5187 m² auf.

Der jährliche Mietzins wurde 2017 mit € 3.630,90 zuzüglich der von der Vermieterin zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben (wie insbesondere die Grundsteuer) festgelegt. Der Mietzins unterliegt einer Wertanpassung. Der derzeit zur Vorschreibung gelangende Jahresbetrag bemisst sich dadurch auf EUR 3.861,99.

Die Holzner „Timber“-Holzbringungs KG hat mit dem Anschreiben vom 27.09.2021 den abgeschlossenen Mietvertrag gekündigt. Unter Berücksichtigung der im Mietvertrag vereinbarten Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende eines Jahres endet das Mietverhältnis mit 31.12.2021.

Gleichzeitig wurde in dem oben angegebenen Anschreiben vom 27.09.2021 die Übernahme des bestehenden Mietvertrages per sofort bzw. nach gesetzlicher Möglichkeit durch die Firma L. Neumüller GesmbH.& CO KG (neuer Mieter), 3525 Sallingberg, Lerchenweg 7 beantragt. Der Inhalt des neuen Mietvertrages soll jedoch unverändert bleiben.

Am 29.09.2021 wurde das Bauamt durch Hr. Bgm. Ramharter damit beauftragt, den Sachverhalt im Sinne des oben angeführten Anschreibens weiter zu verfolgen

Die Firma L. Neumüller GesmbH.& CO KG erklärte sich im Zuge der weiteren Korrespondenz dazu bereit, die Vertragserrichtungskosten von ca. EUR 300,00 exkl. UST (mündliche Kostenschätzung öffentlicher Notar Mag. Michael Müllner) zu alleinigen Lasten zu übernehmen (die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Firma L. Neumüller GesmbH.& CO KG und dem öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner).

Der Geschäftsführer der L. Neumüller GesmbH.& CO KG, Herrn Klaus Neumüller hat in Folge dessen, beim Notar Mag. Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, die Ausarbeitung eines aktualisierten Mietvertrages veranlasst.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 06.10.2021 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 13.10.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 13.10.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Mietvertrag genehmigt:

„MIETVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Vermieterin einerseits, sowie

b) der **L. Neumüller Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., FN 5721 p**, mit Sitz in pol. Gemeinde Sallingberg und der Geschäftsanschrift A-3525 Sallingberg, Lerchenweg 7, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Mieterin andererseits,

abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 2111 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 1005/6 Landw (10) im grenzkatastralen Ausmaß von 5.187 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vermietet an die **L. Neumüller Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.** und die Letztgenannte mietet von der vorgenannten Vermieterin die Liegenschaft EZ. 2111 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya mit dem im Punkt „I.“ dieses Vertrages genannten Gutsbestand als Holz-Lagerplatz.

Eine Änderung des Verwendungszweckes ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin unzulässig.

III.

Der Beginn des Mietverhältnisses wird mit 01.01.2022 (erstem Jänner zweitausendzweiundzwanzig) vereinbart und wird dieses Mietverhältnis auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende eines jeden Jahres mit Kündigung zur Auflösung gebracht werden.

Trotz des oben abgegebenen Kündigungsverzichtes ist jedoch die Vermieterin dann berechtigt, die vorzeitige Aufhebung des Mietverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung und bei einer Räumungsfrist von vier Wochen aus den Gründen des § 1118 ABGB zu erklären, insoweit nicht zwingend gesetzliche Kündigungsbeschränkungen bestehen.

IV.

Der Mietzins beträgt jährlich € 3.899,59 (Euro dreitausendachthundertneunundneunzig Komma neunundfünfzig) zuzüglich der von der Vermieterin zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben (wie insbesondere der Grundsteuer).

Der Mietzins ist in zwei gleich hohen Halbjahresraten, jeweils am 01.01. (ersten Jänner) und am 01.07. (ersten Juli) eines jeden Jahres im Vorhinein mit fünf Tagen Respiro durch Dauerauftrag auf das von der Vermieterin bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zu bezahlen.

Der Mietzins wird auf den von der Bundesanstalt Statistik Österreich oder einem Nachfolgeinstitut verlautbarten monatlichen Verbraucherpreisindex 2020 wertbezogen. Als Bezugsgröße für die jeweils auf Grund der Wertsicherung zu berechnenden Beträge dient die für Oktober 2021 zur Verlautbarung gelangende Indexzahl. Es sind demnach sämtliche Zahlungen jeweils erhöht oder vermindert zu erbringen, je nachdem sich die Indexzahl im Vormonat der Zahlung gegenüber Oktober 2021 verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % (fünf Prozent) bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht. Diese Schwankung ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb der Toleranzgrenze gelegene Bezugsgröße die Grundlage für die Neuberechnung der Mietzinse sowie auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen.

Die Vermieterin ist berechtigt, auf die voraussichtlichen anteiligen Betriebskosten (Grundsteuer etc.) und öffentlichen Abgaben monatliche Vorauszahlungen gegen jährliche Endabrechnung zu begehren.

V.

Der Mieter bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und haftet für jeden Schaden, der der Vermieterin aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes schuldhaft durch sie entsteht.

VI.

Soweit nicht eine gesetzliche Berechtigung gegeben ist, darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin das Mietobjekt weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise - auch nicht im Wege eines allfälligen Gesellschaftsverhältnisses, Pachtvertrages und dergleichen - dritten Personen überlassen werden. In keinem Fall ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

VII.

Die Vermieterin oder ein Beauftragter können das Mietobjekt bei Gefahr im Verzug jederzeit, aus triftigen Gründen zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten jederzeit und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch die Mieterin in angemessenen Zeitabständen ebenfalls zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten, betreten.

Für diejenigen Fälle, in denen die Vermieterin oder deren Beauftragter berechtigt sind, das Mietobjekt zu betreten, hat die Mieterin dafür zu sorgen, dass der Zutritt zum Mietobjekt auch in ihrer Abwesenheit erfolgen kann, sofern ihr dies zumutbar ist. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, hat die Vermieterin den beabsichtigten Zutritt der Mieterin mindestens drei Tage vorher anzukündigen.

VIII.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

IX.

Die Mieterin verzichtet ausdrücklich auf die grundbücherliche Sicherstellung ihres Mietrechtes.

Die Vermieterin verpflichtet sich, im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft diesen Vertrag vollinhaltlich auf den Erwerber zu überbinden.

X.

Die Kosten für die Errichtung dieses Mietvertrages gehen zu alleinigen Lasten der Mieterin.

XI.

Neben diesem Mietvertrag bestehen keine gesonderten Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

XII.

Die Vertragsparteien unterwerfen sich in allen Streitfällen aus diesem Vertrag ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Gerichtsstand und die Höhe des Streitwertes der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya.

XIII.

Dieser Mietvertrag wird in einem Original errichtet, das die Mieterin erhält. Für die Vermieterin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Grundabtretung einer Teilfläche des neuen Grundstücks Nr. 416, EZ 174, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ins Öffentliche Gut

SACHVERHALT:

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 19.06.2020, Zahl 613/2-012/2020, wurde Herrn Bernard Mahringer die Grundabtretung anlässlich der Änderung von Grundstücksgrenzen vorgeschrieben. Mit diesem Bescheid wurde die Straßenfluchtlinie für das neue Grundstück Nr. 416, EZ 174, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, festgelegt. Mit dieser Festlegung wird die Straßenfluchtlinie korrigiert, sodass sich eine Abschreibung zum Öffentlichen Gut (Abtretung) ergibt.

Die neuen Grundstücksgrenzen wurden im Teilungsplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ 3463/20, vom 12.03.2021, dargestellt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 06.10.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 13.10.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 13.10.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, 3463/20, vom 12.03.2021, wird folgende Zuschreibung zum Öffentlichen Gut der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, genehmigt:

Lastenfremde Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut:

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	zu Grundstück	Ausmaß m ²
174	416	„1“	1437/3	12

und

dieser Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Grundabtretung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 2308/4, EZ 2199, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ins Öffentliche Gut

SACHVERHALT:

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 18.05.2020, Zahl 613/2-010/2020, wurde Herrn und Frau Peter und Regina Löffler die Grundabtretung anlässlich der Änderung von Grundstücksgrenzen vorgeschrieben. Mit diesem Bescheid wurde die Straßenfluchtlinie für das Grundstück Nr. 2308/4, EZ 2199, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, festgelegt. Mit dieser Festlegung wird die Straßenfluchtlinie korrigiert, sodass sich eine Abschreibung zum Öffentlichen Gut (Abtretung) ergibt.

Die neuen Grundstücksgrenzen wurden im Teilungsplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ 3471/20, vom 02.03.2020, dargestellt.

Mit Schreiben vom 11.10.2021 hat Herr Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, eine Straßengrundabtretungserklärung zur beglaubigten Unterfertigung vorgelegt.

Gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 liegt eine öffentliche Straße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor, womit dieser Beschluss kundzumachen ist.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 06.10.2021 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 13.10.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 13.10.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Straßengrundabtretungserklärung, ausgearbeitet von Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„STRASSENGRUNDABTRETUNGSERKLÄRUNG

Ob der Liegenschaft **EZ. 2199 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 2308/4 Baufl.(10)/Gärten(10) – Dimling 37, ist

- das Eigentumsrecht für Peter LÖFFLER, geb. 1969-10-24, und Regina LÖFFLER, geb. 1970-01-02, je zur Hälfte,
- in C-LNR. 1a/2a auf Grund des Schuldscheins vom 1998-12-01 das Pfandrecht im Betrag von ATS 430.000,00 samt 9 % Verzugszinsen und einer Nebengebührensicherstellung von ATS 43.000,00, sowie das Veräußerungsverbot gem. § 32 NÖ WFG, je für das Land Niederösterreich, einverleibt.

Im Zuge der Grundabteilung gemäß der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH vom 02.03.2020, GZ. 31256, muss die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 2308/4, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 2199 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß laut Teilungsausweis von 135 m², als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya abgetreten werden.

In Erfüllung dieser Verpflichtung übergeben Herr Peter LÖFFLER, geb. 24.10.1969 und Frau Regina LÖFFLER, geb. 02.01.1970, beide wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Dimling 37, die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 2308/4 als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya und erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ. 2199 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümer: Peter LÖFFLER, geb. 1969-10-24 und Regina LÖFFLER, geb. 1970-01-02, je zur Hälfte) die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 2308/4 lastenfrei abgeschrieben und zu der der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut) zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 1383 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya zugeschrieben werden kann.

Herr Peter LÖFFLER, geb. 24.10.1969 und Frau Regina LÖFFLER, geb. 02.01.1970, verpflichten sich, unverzüglich eine separate Freilassungserklärung des Landes Niederösterreich beizubringen, mit der die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 2308/4 aus der Haftung für deren obzitierten Rechte entlassen wird.

Diese Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt die Straßengrundabtretung nach Widmung der obzitierten Grundflächen als öffentliches Gut vertraglich bindend an und erklärt, dass die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Straßengrundgesetz erfüllt sind.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie dies Urkunde, deren Datum und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.“

und

der vorgenannte Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Kanalanlage

a) Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die letzte Gebührenerhöhung der Kanalabgaben erfolgte im Jahr 2010. Laut Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) ergibt sich ab diesem Zeitpunkt bis dato eine Preissteigerung von 23,4 % seit der letzten Gebührenerhöhung.

Stetige Instandhaltungsmaßnahmen und die Tatsache, dass die Gebührenhaushalte zwingend kostendeckend zu führen sind, ist es dringend notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Auch seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, wurde die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bereits von der zuständigen Sachbearbeiterin aufmerksam gemacht, dass im Jahre 2010 die letzten Gebührenerhöhungen vorgenommen wurden und generell div. Einheitssätze erhöht werden sollten.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 09.09.2010 wurden mit Wirkung 01.10.2010 folgende Einheitssätze für die Kanalanlage Waidhofen an der Thaya beschlossen.

Kanaleinmündungsabgabe Mischwasser	EUR 15,40
Kanaleinmündungsabgabe Regenwasser	EUR 5,50
Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasser	EUR 12,90
Kanalbenützungsgebühr	EUR 2,75

Alle Beträge excl. USt.

Aufgrund der eingangs erwähnten Situation war eine Neukalkulation notwendig und es werden folgende neuen Einheitssätze ab 01.01.2022 vorgeschlagen:

Kanaleinmündungsabgabe Mischwasser	EUR 16,90
Kanaleinmündungsabgabe Regenwasser	EUR 6,90
Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasser	EUR 13,50
Kanalbenützungsgebühr	EUR 2,95

Alle Beträge excl. USt.

Wie der derzeitige Bauzeitplan des neuen Schmutzwasserkanals in der KG Matzles vorsieht, ist die Fertigstellung per 30.11.2022 gegeben. Somit können ab 01.12.2022 die Abwässer in die Kanalanlage in Waidhofen an der Thaya eingeleitet werden. Dadurch wird ein erhöhter Reinigungsgrad der Abwässer erzielt.

Laut § 2 Abs. 2 lit. d NÖ Kanalgesetz 1977 ist eine Kanaleinmündungsabgabe auch für bereits an einen Kanal angeschlossene Liegenschaft, selbst wenn schon einmal eine Abgabe oder vergleichbare Leistung für den Kanalanschluss erbracht wurde dann einzuheben, wenn eine vorhandene Kanalanlage so umgestaltet oder durch eine neue ersetzt wird, dass dadurch ein erhöhter Reinigungsgrad der Abwässer erzielt wird.

Gemäß § 2 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ist bei Umgestaltung einer Kanalanlage für Liegenschaften, die bereits an die bisherige Kanalanlage angeschlossen waren, eine Kanaleinmündungsabgabe höchstens in jenem Ausmaß vorzuschreiben, das dem Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtkosten der umgestalteten Kanalanlage entspricht.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 06.10.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 13.10.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 13.10.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

KANALABGABENORDNUNG

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

ausgenommen sind die KG Schlagles, KG Götzles und KG Ulrichschlag

§ 1

In der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 16,90** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 24.381.615,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 50.886 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.166.462,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 27.246 zugrunde gelegt.

(3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die **KG Matzles anlässlich der Umgestaltung** nach § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird mit **€ 11,60** festgesetzt.

(4) Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 3) der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten mit 100 % festgesetzt, was Gesamtbaukosten der Kanalanlage von € 729.503,00 und Kosten der Umgestaltung von € 729.503,00 entspricht. Das Ausmaß der Erhebung wird mit 85,93 % von 100 % bestimmt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,90** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.053.750,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 25.268 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg.cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| a) Mischwasserkanal: | € 2,95 |
| b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 2,95 |

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis spätestens 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Stadtgemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit Ausnahme des § 2 B. (Schmutzwasserkanal Abs. 3 und Abs. 4) anlässlich Umgestaltung KG Matzles am **01.01.2022** in Kraft. § 2 B. (Schmutzwasserkanal Abs. 3 und Abs. 4) anlässlich Umgestaltung KG Matzles tritt am **01.12.2022** in Kraft

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Kanalanlage

b) Schlagles

SACHVERHALT:

Die erstmalige Gebührenfestsetzung der Kanalabgaben der KG Schlagles erfolgte Anfang des Jahres 2013. Laut Verbraucherpreisindex 2013 (VPI 2013) ergibt sich ab diesem Zeitpunkt bis dato eine Preissteigerung von 15,76 % seit der letzten Gebührenfestsetzung.

Stetige Instandhaltungsmaßnahmen und die Tatsache, dass die Gebührenhaushalte zwingend kostendeckend zu führen sind, ist es dringend notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Auch seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, wurde die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bereits von der zuständigen Sachbearbeiterin aufmerksam gemacht, dass seit der Gebührenfestsetzung 2013 keine Erhöhung der Einheitssätze erfolgte und diese angepasst werden sollten.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 06.12.2012 wurden mit Wirkung 01.01.2013 folgende Einheitssätze für die Kanalanlage Schlagles beschlossen.

Kanaleinmündungsabgabe Regenwasser	EUR 5,80
Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasser	EUR 13,30
Kanalbenützungsgebühr	EUR 3,40

Alle Beträge excl. USt.

Aufgrund der eingangs erwähnten Situation war eine Neukalkulation notwendig und es werden folgende neuen Einheitssätze ab 01.01.2022 vorgeschlagen:

Kanaleinmündungsabgabe Regenwasser	EUR 6,90
Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasser	EUR 13,50
Kanalbenützungsgebühr	EUR 3,60

Alle Beträge excl. USt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 06.10.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 13.10.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 13.10.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

KANALABGABENORDNUNG

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

für die **KG Schlagles**

§ 1

In der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden für das Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal) in der KG Schlagles Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 271.735,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 575 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,90** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 312.633,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 645 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): **€ 3,60**

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis spätestens 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Stadtgemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am **01.01.2022** in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Aufhebung Kanalabgabenordnung Matzles

SACHVERHALT:

Wie der derzeitige Bauzeitplan des neuen Schmutzwasserkanals in der KG Matzles vorsieht, ist die Fertigstellung per 30.11.2022 gegeben. Somit können ab 01.12.2022 die Abwässer in die Kanalanlage in Waidhofen an der Thaya eingeleitet werden. Dadurch wird ein erhöhter Reinigungsgrad der Abwässer erzielt.

Laut § 2 Abs. 2 lit. d NÖ Kanalgesetz 1977 ist eine Kanaleinmündungsabgabe auch für bereits an einen Kanal angeschlossene Liegenschaft, selbst wenn schon einmal eine Abgabe oder vergleichbare Leistung für den Kanalanschluss erbracht wurde dann einzuheben, wenn eine vorhandene Kanalanlage so umgestaltet oder durch eine neue ersetzt wird, dass dadurch ein erhöhter Reinigungsgrad der Abwässer erzielt wird.

Gemäß § 2 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ist bei Umgestaltung einer Kanalanlage für Liegenschaften, die bereits an die bisherige Kanalanlage angeschlossen waren, eine Kanaleinmündungsabgabe höchstens in jenem Ausmaß vorzuschreiben, das dem Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtkosten der umgestalteten Kanalanlage entspricht.

Aus diesem Grund ist ebenfalls eine neue Kanalabgabenordnung für die Kanalanlage Waidhofen an der Thaya zu erlassen. Die erlassene Kanalabgabenordnung für die KG Matzles vom 03.05.2001 ist aufzuheben.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 06.10.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 13.10.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 13.10.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

**Aufhebung der
KANALABGABENORDNUNG
der KG Matzles**

§ 1

Die erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 03.05.2001 für die KG Matzles wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt am **01.12.2022** in Kraft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Aufhebung Kanalabgabenordnung Puch

SACHVERHALT:

In der KG Puch wurde für die Abwasserbeseitigung die Abwassergenossenschaft Puch gegründet.

Diesbezüglich wurde auch zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Abwassergenossenschaft Puch am 10.11.2009 ein Vertrag unterzeichnet.

In weiterer Folge wurde daher bei sämtlichen Genossenschaftsmitgliedern der AWG Puch die Kanalbenützungsgebühr in der KG Puch per 01.04.2010 auf „0“ gesetzt.

Bei einer Vorprüfung der neu erstellten Abgabenordnungen für WVA und ABA durch die Abt. IVW3, Frau Manuela Reichmann, wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass nach wie vor die erlassene Kanalabgabenordnung der KG Puch vom 03.05.2001 Gültigkeit hat und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auch bis dato sämtliche Kanalgebühren einheben hätte müssen.

Es ist anzunehmen, dass man damals diese nicht aufgehoben hat, da zwei Liegenschaften der KG Puch nicht in die Genossenschaft der AWG Puch einbezogen sind.

„Trotzdem ist nun die erlassene Kanalabgabenordnung zeitnah aufzuheben“, so die weitere Auskunft von Frau Reichmann und weiterem Gespräch mit Mag. Thomas Mayer, ebenso Abt. IVW3.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 06.10.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 13.10.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 13.10.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

**Aufhebung der
KANALABGABENORDNUNG
der KG Puch**

§ 1

Die erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 03.05.2001 für die KG Puch wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt am **01.01.2022** in Kraft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Erlassung einer Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung

a) Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die letzte Gebührenerhöhung der Wasserabgaben erfolgte im Jahr 2010. Laut Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) ergibt sich ab diesem Zeitpunkt bis dato eine Preissteigerung von 23,4 % seit der letzten Gebührenerhöhung.

Stetige Instandhaltungsmaßnahmen und die Tatsache, dass die Gebührenhaushalte zwingend kostendeckend zu führen sind, ist es dringend notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Auch seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, wurde die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bereits von der zuständigen Sachbearbeiterin aufmerksam gemacht, dass im Jahre 2010 die letzten Gebührenerhöhungen vorgenommen wurden und generell div. Einheitssätze erhöht werden sollten.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 09.09.2010 wurden mit Wirkung 01.10.2010 folgende Einheitssätze für die öffentliche Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya beschlossen.

Wasseranschlussabgabe	EUR 7,50
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,75
Bereitstellungsgebühr	EUR 40,00 pro m ³ /h

Alle Beträge excl. USt.

Aufgrund der eingangs erwähnten Situation war eine Neukalkulation notwendig und es werden folgende neuen Einheitssätze ab 01.01.2022 vorgeschlagen:

Wasseranschlussabgabe	EUR 7,90
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,95
Bereitstellungsgebühr	EUR 40,00 pro m ³ /h

Alle Beträge excl. USt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 06.10.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 13.10.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 13.10.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung

Waidhofen an der Thaya

ausgenommen ist die KG Hollenbach

§ 1

Im Versorgungsbereich der öffentlichen Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Wasserbezugsgebühr
- e) Bereitstellungsgebühr

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 7,90** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 12.718.566 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 69.953 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 40,00** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	40,00	120,00
7	40,00	280,00
12	40,00	480,00
17	40,00	680,00
25	40,00	1.000,00
35	40,00	1.400,00
45	40,00	1.800,00
75	40,00	3.000,00
125	40,00	5.000,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,95** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 01. Jänner bis 31. März
 2. von 01. April bis 30. Juni
 3. von 01. Juli bis 30. September
 4. von 01. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt am **01. Jänner 2022** in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Erlassung einer Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung b) Hollenbach

SACHVERHALT:

Die letzte Gebührenerhöhung der Wasserabgaben erfolgte im Jahr 2010. Laut Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) ergibt sich ab diesem Zeitpunkt bis dato eine Preissteigerung von 23,4 % seit der letzten Gebührenerhöhung.

Stetige Instandhaltungsmaßnahmen und die Tatsache, dass die Gebührenhaushalte zwingend kostendeckend zu führen sind, ist es dringend notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Auch seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, wurde die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bereits von der zuständigen Sachbearbeiterin aufmerksam gemacht, dass im Jahre 2010 die letzten Gebührenerhöhungen vorgenommen wurden und generell div. Einheitssätze erhöht werden sollten.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 09.09.2010 wurden mit Wirkung 01.10.2010 bzw. 01.01.2011 (§ 7 Wasserbezugsgebühr) folgende Einheitssätze für die öffentliche Gemeindewasserleitung Hollenbach beschlossen.

Wasseranschlussabgabe	EUR 4,70
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,50
Bereitstellungsgebühr	EUR 40,00 pro m ³ /h

Alle Beträge excl. USt.

Aufgrund der eingangs erwähnten Situation war eine Neukalkulation notwendig und es werden folgende neuen Einheitssätze ab 01.01.2022 vorgeschlagen:

Wasseranschlussabgabe	EUR 5,50
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,75
Bereitstellungsgebühr	EUR 40,00 pro m ³ /h

Alle Beträge excl. USt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 06.10.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 13.10.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 13.10.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung

der KG Hollenbach

§ 1

Im Versorgungsbereich der öffentlichen Gemeindewasserleitung Hollenbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Wasserbezugsgebühr
- e) Bereitstellungsgebühr

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 5,50** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 937.903,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 8.516,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 40,00** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	40,00	120,00
7	40,00	280,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,75** festgesetzt.

§ 8

**Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 01. Jänner bis 31. März
 2. von 01. April bis 30. Juni
 3. von 01. Juli bis 30. September
 4. von 01. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt am **01. Jänner 2022** in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben Erweiterung Betriebsgebiet Ost - Vergabe Planungs- und Baumeisterleistung für die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.09.2021, Punkt 2c) der Tagesordnung, wurde der Verkauf eines ca. 9.937 m² großen Betriebsgrundstückes (Grundstück Nr. 1340/9) im Betriebsgebiet Ost an die Firma SWAD Immo GmbH, FN 549242i, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 27/2/16 beschlossen.

Im September 2021 wurde das Bauamt durch den Bauwerber von der Firma SWAD Immo GmbH informiert, dass das Postverteilerzentrum bereits im April 2022 an den zukünftigen Betreiber die Österreichische Post AG übergeben werden muss. Der Baustart des Postverteilerzentrums soll deshalb so zeitnah wie möglich beginnen. Er gab weiters bekannt, dass zur Übergabe des Postverteilerzentrums auch die Arbeiten der öffentlichen Infrastruktur, bestehend aus Kanalisation und Wasserversorgung, div. Kabelbauarbeiten sowie eine entsprechende Zufahrt, bis auf geringfügige Restarbeiten abgeschlossen sein müssen.

Um das Betriebsgrundstück der Bauwerber zu erschließen, wird die bestehende Franz Steuerer- Straße (Bereich Fa. Forstinger) bis zur zukünftigen Zufahrt des Betriebsgrundstückes des Postverteilerzentrums verlängert. Weiters soll auch die Infrastruktur, Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgungsanlage für zukünftige Erweiterungen des Betriebsgebietes bis zum Ende der neuen Straße verlängert werden.

Eine zeitnahe Verlängerung der Franz Steuerer- Straße inkl. der bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen zum neu geschaffenen Grundstück Nr.1340/14 des Postverteilerzentrums ist somit notwendig.

Die Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. (Bestbieter eines 2021 durchgeführten Bieterverfahrens zu den Projekten Heli-Dungler-Siedlung und Matzles) hat für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Jahr 2021 die Infrastruktur in der neuen Heli-Dungler-Siedlung bereits hergestellt und im September 2021 mit der Herstellung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Matzles begonnen. Aufgrund der durchzuführenden Tätigkeiten bestehen zwischen diesen genannten und dem nun geplanten Projekt optimale Leistungssynergien. Deshalb und aufgrund der Dringlichkeit zur Infrastrukturverlängerung wurde vom Bauamt umgehend die Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. mit der Erstellung eines Angebots über die Verlängerung der Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage im Betriebsgebiet Ost auf Basis der Angebotspreise der Heli-Dungler-Siedlung sowie Matzles ersucht. Das Angebot soll die Planungs- als auch die Ausführungsleistung (Baumeisterleistung) enthalten.

Die Bedeckung zur Verlängerung der Abwasserbeseitigungsanlage kann über die Haushaltsstelle 6/851097+894001, durch Entnahme bei der zweckgebundenen Haushaltsrücklage (Konto: 8/9990934/00009 Erneuerungsrücklage ABA) erfolgen.

Die Bedeckung zur Verlängerung der Wasserversorgungsanlage kann über die Haushaltsstelle 6/851097+894001, durch Entnahme bei der zweckgebundenen Haushaltsrücklage (Konto: 8/9990934/00010 Erneuerungsrücklage WVA) erfolgen.

Eventuell im Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2021 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag der „Erneuerungsrücklage ABA“ und „Erneuerungsrücklage WVA“ wieder zuzuführen.“

Historie:

Am 13.09.2021 ersuchte das Bauamt die Firma. Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. um Angebotserstellung für die notwendige Verlängerung der bestehenden öffentlichen Leitungen (Regenwasser, Schmutzwasser, Trinkwasser und Kabelbau bestehende aus Straßenbeleuchtung und Leerverrohrung für LWL). Als Basis für die Preis- und Massenkalkulation wurden sämtliche Projektinformationen der Firma SWAD Immo GmbH mit Stand 13.09.2021 (=1.Planungsvariante) angewendet.

Am 06.10.2021 wurde das Bauamt durch den Geschäftsführer der Firma SWAD Immo GmbH informiert, dass seitens der Post AG der Wunsch besteht, die Entwurfsplanung des Postverteilerzentrums merklich abzuändern. Laut Herrn Patrik Dangl gibt es nun mehrere Projektvarianten über die die SWAD Immo GmbH (Liegenschaftseigentümer und Bauherrschaft) und die Post AG (zukünftiger Betreiber des Postverteilerzentrums) derzeit verhandeln. Es kann derzeit jedoch kein Zeitpunkt genannt werden, bis wann die finale Entscheidung für eine Projektvariante, die als Einreichplanung durch ein Behördenverfahren umgesetzt werden soll, fallen wird.

Am 08.10.2021 wurde von der Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H ein weiterer Entwurf für das Postverteilerzentrum übermittelt (= 2.Planungsvariante). Aus dieser Planungsvariante lässt sich für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ableiten, dass die öffentliche Infrastruktur in der Franz Steurer- Straße nicht in dem Ausmaß, wie in der 1.Planungsvariante notwendig verlängert werden muss, lediglich die Franz Steurer- Straße selbst ist geringfügig zu verlängern (Abschätzung min. 8 m) sowie der Zufahrtsbereich zum neuen Postverteilerzentrum ist entsprechend herzustellen.

Derzeit herrscht Unklarheit über das Ausmaß der von der Stadtgemeinde herzustellenden Infrastruktur. Kurzfristig durchzuführende Infrastrukturmaßnahmen zur Erweiterung könnten notwendig werden. Aufgrund des derzeitigen Informationsstandes stellt die 1.Planungsvariante im Vergleich zur 2. Planungsvariante den maximalen Leistungsumfang dar, für diesen von der Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. auch ein Angebot zur Beschlussfassung abgegeben wurde.

Nr.	Firma	Angebot Netto [EUR] (excl. UST)	Angebot Brutto [EUR] (ohne Nachlass) (inkl. UST)	Prozent
1.	Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. Conrathstraße 6 3950 Gmünd	68.751,72	82.502,06	100,00

Da das Angebot der Fa. Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H erst am 12.10.2021 eingelangt ist, war eine Überprüfung der Einheitspreise durch das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker GmbH nicht möglich. Die marktgerechte Preisgestaltung kann somit noch nicht bestätigt werden.

Die Angebotssumme von EUR 68.751,72 excl. USt. ist aufzuteilen:

Wasserversorgungsanlage:	EUR	16.776,38 excl. USt.
Abwasserbeseitigungsanlage:	EUR	51.975,34 excl. USt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bei Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Die Kosten für diese Leistungen wurden bei der Voranschlagserstellung 2021 nicht berücksichtigt.

Da die budgetäre Bedeckung somit nicht gegeben ist, handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Die Bedeckung soll lt. Angabe Punkt Haushaltsdaten erfolgen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die für die Errichtung des Postverteilercentrums erforderlichen **Planungs- und Baumeisterleistungen** im **Betriebsgebiets OST hinsichtlich Erweiterung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage** an die Firma **Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3950 Gmünd, Conrathstraße 6**, aufgrund der vorliegenden 1.Planungsvariante (Plan Nr. 10/7320/01 vom 02.08.2021, erstellt von der Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., welche den maximalen Ausbaugrad darstellt) sowie zu den Bedingungen des Angebots vom 12.10.2021, in der Höhe von

EUR 82.502,09

incl. USt, somit **budgetwirksam EUR 68.751,72** (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%] bei ABA und WVA)), wobei der Betrag auf die Wasserversorgungsanlage (EUR 16.776,38 excl. USt.) und die Abwasserbeseitigungsanlage (EUR 51.975,34 excl. USt.) aufgeteilt wird. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich einer positiven Überprüfung des Angebotes auf marktgerechte Preise durch das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker GmbH, 1200 Wien, Wehlstraße 29.

Die Leistungen sind nach Vorliegen der endabgestimmten Planung zwischen der Firma SWAD Immo GmbH und der Post AG im erforderlichen, gegebenenfalls reduzierten Umfang abzurufen.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von budgetwirksam EUR 68.751,72 excl. USt. durch die Haushaltsstellen:

6/851097+894001 (Abwasserbeseitigung Betriebsgebiet Ost-Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen), Vermögenskonto: 8/9990934/00009 Erneuerungsrücklage ABA
 6/850097+894001 (Abwasserbeseitigung Betriebsgebiet Ost-Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen), Vermögenskonto: 8/9990934/00010 Erneuerungsrücklage WVA
 genehmigt.“

Haushaltsdaten:

2. NVA 2021: 6/851097+894001 (Abwasserbeseitigung Betriebsgebiet Ost-Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen), Vermögenskonto: 8/9990934/00009 Erneuerungsrücklage ABA EUR 807.968,85
 gebucht bis: 30.09.2021 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

2. NVA 2021: 6/850097+894001 (Abwasserbeseitigung Betriebsgebiet Ost-Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen), Vermögenskonto: 8/9990934/00010 Erneuerungsrücklage WVA EUR 137.764,87
 gebucht bis: 30.09.2021 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 04.10.2021 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 13.10.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat** (für die Vergabe der Planungs- und Baumeisterleistungen).

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe).

ANTRAG des Stadtrates vom 13.10.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgaben** (Vergabe der Planungs- und Baumeisterleistungen für die Erweiterung Betriebsgebiet Ost) in der Höhe von EUR 51.975.34 (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges [100 %]) durch Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage ABA“

und

die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgaben** (Vergabe der Planungs- und Baumeisterleistungen für die Erweiterung Betriebsgebiet Ost) in der Höhe von EUR 16.776,38 (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges [100 %]) durch die Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage WVA“.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Freizeitzentrum – TUS Brandmeldeanschluss für die Chlorgaswarnanlage

SACHVERHALT:

Im Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya wird Chlor für die Wasserqualität benutzt. In der Gaswarnanlage sind zwei Fässer mit Chlor gelagert. Kommt es zu einem Chlorgasaustritt sind Besucher des Freibades sowie Anrainer einer großen Gefahr ausgesetzt. Sollte es zu so einem Vorfall kommen erhält zurzeit eine bestimmte Person vom Freizeitzentrum mittels SMS die Alarmierung. Eine unnötige Zeitverzögerung bis die Feuerwehr alarmiert wird.

Damit hierbei rasch gehandelt werden kann ist eine sofortige Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya notwendig und dafür ein TUS Brandmeldeanschluss nötig. Dieser TUS Brandmeldeanschluss wird direkt mit der Landeswarnzentrale in Tulln verbunden und alarmiert bei Austritt des Chlorgases sofort die zuständige Feuerwehr automatisch.

Diese wichtige Thematik wurde 2018 mit Herrn HBI Christian Bartl von der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya besprochen.

Vom Wirtschaftshof wird hierzu eine 230V Stromversorgung, ein Netzkabel für die LAN Anbindung und ein Kontakt aus der Chlorgas Anlage vorbereitet.

Aufgrund der technischen Abklärung wird empfohlen, dass der TUS Brandmeldeanschluss von der Firma Com One Austria GmbH, 1230 Wien, Talpagasse 1a, laut Angebot vom 09.08.2021 mit EUR 500,00 excl. USt. angekauft und montiert werden soll.

Mit dem Schreiben vom 10.08.2021 von der Firma Com One Austria GmbH, 1230 Wien, Talpagasse 1a, via E-Mail ergibt sich folgende Kalkulation:

Herstellen einer Chlorgaswarnanlage (TUS Alarm) im Freizeitzentrum

Waidhofen an der Thaya, 19.08.2021

Einmalige Kosten

		Einheitspreis EUR		Positionspreis EUR
1.	Montage und Inbetriebnahme lt. beiliegendem Angebot	1,00 PA à	500,00 excl. Ust.	500,00
2.	Facharbeiter (Wihof)	10,00 HR à	40,00 excl. Ust.	400,00
3.	Material (Elektroinstallation)	1,00 PA à	150,00 excl. Ust.	150,00
4.	VW Caddy (WT 338 U)	15,00 km à	0,60 excl. Ust.	9,00
5.	Geräte- und Maschinenpauschale	1,00 PA à	50,00 excl. Ust.	50,00
<u>Summe netto</u>				<u>1.109,00</u>
<u>Summe brutto incl. 20% USt.</u>				<u>1.330,80</u>

jährliche Kosten

		Einheitspreis EUR		Positionspreis EUR
1.	monatliche Teilnahmegebühr (Anlage aktiv)	4,00 Mo à	85,00 excl. Ust.	340,00
2.	monatliche Teilnahmegebühr (Anlage inaktiv)	8,00 Mo à	35,00 excl. Ust.	280,00
3.	monatliche Feuerwehrgebühr (Anlage aktiv)	4,00 Mo à	85,00 excl. Ust.	340,00
<u>Summe netto</u>				<u>960,00</u>
<u>Summe brutto incl. 20% USt.</u>				<u>1.152,00</u>

Das Freizeitzentrum ist zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt

Romana Gintner

Gesamtsumme Wirtschaftsbetriebe: EUR 730,80 incl. USt.

Gesamtsumme Com One: EUR 1.752,00 incl. USt.

Die Kostenschätzung beinhaltet folgende Leistungen:

- > Herstellen der TUS Alarmanlage (Chlorgaswarnanlage) durch die Fa. Com One
- > Herstellen der Elektroleitungen und Internetverbindung in Eigenregie

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Com One Austria GmbH, 1230 Wien, Talpagasse 1a, mit einer Angebotssumme von EUR 1.752,00 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Um bei einem Alarm rasch in das Freizeitzentrum gelangen zu können, braucht die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya einen ungehinderten Zutritt dafür. Um diesen zu gewährleisten ist ein Schlüsselsafe mit gesperrten Feuerwehrprofil die beste Lösung.

Dazu wurde von der Firma Bruno Eder Gesellschaft m.b.H, 1150 Wien, Stättermayergasse 3, ein Angebot vom 13.09.2021 mit einer Gesamtsumme von EUR 390,24 incl. USt. eingeholt.

Die Firma Schrack Seconet AG, 1120 Wien, Eibesbrunnergasse 18, übermittelte am 22.09.2021 ein Angebot mit dem Gesamtbetrag von EUR 488,40 incl. USt..

Weiters wurde von der Firma Christian Daubal Gefahrgutbeauftragter & Brandschutzrevisor, Handel mit technischem und industriellem Bedarf, 3400 Klosterneuburg, Scheiblingsteingasse 9, ein Angebot vom 13.09.2021 zum Gesamtpreis von EUR 384,00 incl. USt. eingeholt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Christian Daubal Gefahrgutbeauftragter & Brandschutzrevisor, Handel mit technischem und industriellem Bedarf, 3400 Klosterneuburg, Scheiblingsteingasse 9, mit einer Angebotssumme von EUR 384,00 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/831000-042000/000 (Freizeitzentrum, Betriebs- u. Geschäftsausstattung) EUR 10.600,00
gebucht bis: 14.09.2021 EUR 4.602,64
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.08.2021 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 13.10.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kauft die Schlüsselbox von der Firma Christian Daubal Gefahrgutbeauftragter & Brandschutzrevisor, Handel mit technischem und industriellem Bedarf, 3400 Klosterneuburg, Scheiblingsteingasse 9, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes Nr. AN000140 vom 13.09.2021 zum **Gesamtpreis** von

EUR 384,00

incl. USt., somit **budgetwirksam EUR 320,00** (unter Berücksichtigung des gesamten [100,00%] Vorsteuerabzugs) an

und

es wird der Auftrag über den Einbau des TUS Brandmeldeanschlusses für die Chlorgaswarnanlage aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 09.08.2021 an die Firma Com One Austria GmbH, 1230 Wien, Talpagasse 1a, zum **Gesamtpreis** von

EUR 1.752,00

incl. USt., somit **budgetwirksam EUR 1.460,00** (unter Berücksichtigung des gesamten [100,00%] Vorsteuerabzugs) an unter Abschluss der **nachstehenden Vereinbarung** abgeschlossen: „

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TUS-ANSCHLUSSVERTRAG Nr.

TUS 2020

über die Inanspruchnahme von Feuerwehrnotrufeinrichtungen zur TUS-Alarmübermittlung an die Auswertezentrale der LWZ NÖ in Tulln gemäß Typ 1 nach EN 54-21 und TRVB S 114

abgeschlossen zwischen

Com One Austria GmbH
Talpagasse 1a
1230 Wien

nachstehend Com One genannt und

der

in

Anschlussadresse: 3830 Waidhofen/Thaya, Moritz Schadek Gasse 51 Chlorgaswarnanlage

nachstehend Teilnehmer genannt.

- Die monatliche Teilnahmegebühr in der aktiven Zeit beträgt € 85,00 (inkl. Telekommunikationskosten)
- Die monatliche Teilnahmegebühr in der inaktiven Zeit beträgt € 35,00
- Die monatliche Feuerwehrgebühr wird im Namen und für Rechnung der zuständigen Feuerwehr gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung Tarif C eingehoben – (derzeit € 85,00).

Die Inbetriebnahme wird laut beiliegendem Angebot verrechnet.

Die Preise verstehen sich excl. 20 % USt., die Feuerwehrgebühr wird ohne USt. verrechnet.

Das festgelegte Alarmübertragungssystem ist zertifiziert nach den entsprechenden EN, ÖNORMEN und TRVBs und ist im Technischen Beiblatt (wird bei der Abnahme erstellt) genau spezifiziert.

Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Com One führt die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der Auswertezentrale bei o.a. Freiw. Feuerwehr (Notdienstträger) durch, welche seitens des Notdienstträgers hiezu ermächtigt wurde. Die von Com One im Rahmen der Anschaltung zu erbringenden Leistungen umfassen die Anschaltung an die Auswertezentrale, das Überprüfen der Auslösung der Alarmkette und einen Funktionsanruf des Brandschutzbeauftragten und Alarm- bzw. Störungsbearbeitungen.
2. Voraussetzung für die Anschaltung an diese Auswertezentrale ist die Zustimmung des Notdienstträgers, einlangende Notrufalarmlen entgegenzunehmen. Für die Anbindung eines Teilnehmers an die Auswertezentrale benötigt der Teilnehmer geeignete Übertragungswege für eine gesicherte Anbindung entsprechend der EN, ÖNORMEN und TRVBs für die Alarmübertragung. Diese Wege werden von Com One beigestellt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, für die Betriebsbereitschaft geschaffene Voraussetzungen nicht ohne Zustimmung von Com One eigenmächtig zu ändern.
3. Weitere integrierende Bestandteile dieses Vertrages bilden die „Dienstleistungsspezifischen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Polizei/Feuerwehrnotrufeinrichtungen“, das Technische Beiblatt mit der genauen Spezifikation, die „Technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz (TRVB)“ und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ in der jeweils gültigen Fassung www.com-one.at/agb von Com One.

Anschlussrecht des Teilnehmers

1. Com One gestattet hiermit dem Teilnehmer für die Laufzeit dieses Vertrages die Benützung der Auswertezentrale beim obengenannten Notdienstträger, unter Benützung des hierfür notwendigen Notrufsenders. Beigestellte Einrichtungen verbleiben im Eigentum von Com One.
2. Com One wird die Auswertezentrale in Betrieb halten, stellt dem Teilnehmer den Notrufsender an der Anschlussadresse bei, stellt die Betriebsbereitschaft her und entstört die Einrichtung im Rahmen eines 24-h-Störungsdienstes auch an Sonn- und Feiertagen. Der Teilnehmer hat für das Verständigungsservice für den Brandschutzbeauftragten über Alarm- bzw. Störungsmeldungen zwingend eine Mobilrufnummer (max. 8 Mobilrufnummern möglich) eines inländischen Mobilfunkbetreibers bzw. eine SMS-fähige Telefonnummer als Alarmierungsnummer für die Übermittlung der Alarm- bzw. Störungsmeldungen in Form einer SMS-Nachricht anzugeben und die ständige Verfügbarkeit sowie Erreichbarkeit der dazu zu benutzenden Leitungen sicherzustellen. Weiters ist ein Verständigungsservice via E-Mail möglich, wozu eine Alarmierungs-E-Mail-Adresse für die Übermittlung der Alarm- bzw. Störungsmeldungen bekannt zu geben und geeignet abzurufen ist. Im Rahmen von Installation und Abnahme wird die angegebene Alarmierungsnummer bzw. -E-Mail-Adresse erstmalig von Com One im System eingepflegt und überprüft. Nachfolgende Änderungen werden vom Kunden selbst durchgeführt und selbst laufend sichergestellt.

Monatsbeitrag, Vertragsdauer und Kündigung

1. Die oben angeführte monatliche Teilnahmegebühr ist ab Betriebsbereitschaft der Anlage zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer für jedes Kalenderquartal im Voraus, mit einem Zahlungsziel von 60 Tagen, zu entrichten. Betriebsbereitschaft liegt vor, sobald Com One dem Teilnehmer die erfolgreiche Anschaltung an die Auswertezentrale bestätigt hat. Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis während eines Kalendervierteljahres, so steht die Teilnahmegebühr aliquot zu.
2. Die Teilnahmegebühr wird wertgesichert erhalten. Com One wird die Berechnung der Wertsicherung dem Teilnehmer bekannt geben. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die sich aus der Wertsicherung ergebenden Erhöhungsbeträge ab dem Monat nach Vorlage der Abrechnung an Com One zu bezahlen.
3. Leistungen für Erweiterungen, Ummontierungen, Verlegungen, Akkutausch und Änderungen dürfen nur von Com One ausgeführt werden und werden nach Aufwand entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste verrechnet.
4. Com One führt entsprechend der Forderungen aus den jeweiligen EN, ÖNORMEN und TRVBs für die Alarmübertragung in regelmäßigen Zeitintervallen einen Akkutausch beim Notrufsender mit einer gesonderten Verrechnung durch.
5. Der Anschlussvertrag wird auf 5 Jahre nach Vorliegen von Betriebsbereitschaft abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch und geht über in ein Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Vertragspartei spätestens drei Monate nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit gegenüber der anderen Vertragspartei erklärt, dass das Vertragsverhältnis nicht verlängert werden soll. Während der bestimmten Vertragsdauer ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Danach kann jede der Parteien den Vertrag schriftlich mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalenderquartals kündigen (für die Rechtzeitigkeit kommt es auf das Datum des inländischen Poststempels an).
6. Nach Vertragsende ist die Einrichtung an Com One in ordnungsgemäßem Zustand, unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung, zurückzustellen. Die Demontage obliegt Com One.

Haftung

1. Eine Haftung von Com One – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden
 - a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden, oder
 - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Com One zurückzuführen ist.
2. Com One haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter. Darüber hinaus ist die Haftung beschränkt mit insgesamt Euro 72.673,00. Die Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten von Com One verursacht werden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten von Com One gehören.
3. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen und -ausschlüsse finden im Falle von Personenschäden oder Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.
4. Die Angaben in den Vertragsgrundlagen einschließlich von Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Com One übernimmt aber keine Haftung für bloß geringfügige Abweichungen.
5. Insbesondere steht dem Teilnehmer keinerlei Anspruch gegenüber Com One aufgrund Nichterscheinens oder nicht rechtzeitigen Erscheinens oder Fehlverhaltens des Notdienstträgers zu.
6. Com One haftet in keinem Fall für Schäden, deren Eintritt der Teilnehmer durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere durch Programm- oder Datensicherung und ausreichende Produktschulung - hätte verhindern können. Darüber hinaus ist jegliche Haftung von Com One ausgeschlossen, soweit sie ihre Grundlage in Technologien oder organisatorischen Grundlagen, die vom Teilnehmer bereitgestellt und erhalten werden (wie z.B. Erreichbarkeit der Brandschutzbeauftragten, Netzwerk, Teilnehmeranschlussleitung, Router, Freihaltung von Ports udgl.), hat.
7. Der Teilnehmer verzichtet hiermit zu Handen von Com One ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aller Art gegenüber dem Notdienstträger.

Allgemeines

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Wien, am, am

“

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Subvention – NÖ Imkerverband - Ortsgruppe Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des NÖ Imkerverbandes - Ortsgruppe Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstraße 1, vom 06.09.2021 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 09.09.2021) vor. Darin heißt es: „

Betreff: Ansuchen um Unterstützung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Josef Ramharter

Die ansässigen Imker und Imkerinnen der Ortsgruppe Waidhofen/Th ZVR- Zahl 813453020 des NÖ- Imkerverbandes bitten um die Unterstützung beim Ankauf Vereinsmäßig genutzter Schulungsunterlagen z.B. Fachlektüre, Schulungsfilme sowie für die Weiterbildung durch Vorträge von Wanderlehrer.

Vereinsmäßig genutztes Imkerzubehör zur Qualitätssicherung und Verbesserung von Honig und Wachs die allen Mitgliedern zur Verfügung stehen sollen. Vor allem aber unseren Jungimkern (innen) um ihnen den Zugang und das Erlernen der Imkerei und Bienenzucht zu erleichtern

Wir ersuchen sie als Stadtgemeinde der ansässigen Ortsgruppe um einen finanziellen Zuschuss für unsere Vorhaben bzw. Bemühungen um die Imkerei rund um Waidhofen/Thaya, unsere Vorstellung der finanziellen Unterstützung wären ca. 500 Euro aber wir sind um jeden Betrag sehr Dankbar

Mit herzlichem Imkergruß und besten Dank im Voraus

Obmann

Martin Schwanda

Vitiserstraße 1 3830 Waidhofen/Th

Tel:0664/4525562

am 06.09.2021

“

Bisher wurden keine Subventionen gewährt.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/7490-7280 (Förderung Land- u. Forstwirtschaft, Sonstige Ausgaben) EUR 100,00

gebucht bis: 14.09.2021 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 29.09.2021 beraten.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 13.10.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **NÖ Imkerverband - Ortsgruppe Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstraße 1, **für das Jahr 2021**, eine Subvention, in der Höhe von

EUR 100,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Winterdienst in den Katastralgemeinden

SACHVERHALT:

Die Firma Brinnich hat den Winterdienst für die Katastralgemeinden Kleineberharts, Vestenötting, Sixmühle, Puch, Pyhra, Zufahrt Golfplatz (öffentliches Gut) gekündigt und es soll der Winterdienst für diese Strecke, ab der Winterdienstsaison 2021/2022, neu vergeben werden.

Es wurden folgende Firmen zur Angebotslegung eingeladen:

Firma Maschinenring – Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen,

3830 Waidhofen an der Thaya, Hans-Kudlich Straße 2

Firma Strohmayer Grün- und Kommunalpflege,

3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12

Firma Litschauer Erdbau-Transporte GmbH, 3834 Pfaffenschlag, Arnolz 28

Firma Lohndrusch Steiner Stefan, 3852 Gastern, Wiesmaden 15

Angebotsübersicht:

FIRMA	Preisankunftsmails
Firma Maschinenring Waldviertel Nord, Hans-Kudlich-Str. 2, 3830 Waidhofen/Thaya, Tel.: 059 060 312 Mail: waldviertelnord@maschinenring.at	Angebot vom 08.09.2021: Jahresgrundpauschale (30 Std.) EUR 5.700,00 1 Stunde incl. UST EUR 109,38, Zuschlag Sonn/Feiert./Nacht incl. UST EUR 38,83
Firma STROHMAYER Grün- und Kommunalpflege, Mühlen und Höfe 12, 3830 Waidhofen/Thaya, Tel.: 0664/2269500, Mail: goericke@gmx.at , strohmer@gmx.at	Absage per Mail am 01.09.2021
Firma Litschauer Erdbau-Transporte GmbH, Gerhard Litschauer, 3834 Pfaffenschlag, Arnolz 28, Tel.: 02848/63 20, Mail: office@litschauer-erdbau.at	Absage per Mail am 09.09.2021
Lohndrusch Steiner Stefan (Landwirt) 3852 Gastern, Wiesmaden 15, Tel.: 0664/5813187 Mail: biosteiner@aon.at	Telefonische Absage am 06.09.2021

Bis zum Abgabetermin am Freitag dem 10.09.2021 wurde ein Angebot eingereicht.

Die Firma Maschinenring –Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hans-Kudlich Straße 2 hat mit 08.09.2021 folgendes Angebot übermittelt: „

**Die Profis
vom
Land**

Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya		
am	15. Sep. 2021	eingel.
Zahl	413€Blg



Maschinenring

MR Service - Hans-Kudlich-Straße 2, 3830 Waidhofen/Th.
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
z. H. Herrn Bgm. Ramharter Josef
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Maschinenring-Service NÖ-Wien
"MR-Service" eGen

Büro Waldviertel Nord
Hans-Kudlich-Straße 2
3830 Waidhofen/Th.

T 059060/312
F 059060/3912
waldviertelnord@maschinenring.at
http://www.maschinenring.at



Angebot/Vertrag

Angebot-Nr.:	321S1005879	Kundennummer:	3120350.0014 / ATU16215806
Geschäftsbereich:	Winterdienste	Angebotsdatum:	08.09.2021
Einsatzzeit:	01.11.2021 - 31.03.2022	gültig bis:	30.10.2021
Einsatzort:	Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, z. H. Herrn Bgm. Ramharter Josef, 3830 Waidhofen an der Thaya	Geschäftsfeld:	Winterdienst

Objektverwaltung:

Tauwetterkontrolle:	nein	Zwischenkehrung:	nein
Abschlusskehrung:	nein	Abschlusskehrung verrechnen:	nein
Salz:	nein	Splitt:	ja

Kategorie	Beschreibung
Straße	Kleineberharts
Straße	Vestenötting
Straße	Puch (Zufahrtstraße zur Kirche wird bei Bedarf mit Salz gestreut)
Straße	Pyhra
Straße	Zufahrt Golfhotel
Straße	Zufahrt Sixmühle

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage und können Ihnen für das Objekt in Kleineberharts, Vestenötting, Puch, Pyhra und Golfhotel folgendes Angebot über Winterdienst 2021/2022 legen:

Maschinenring-Service übernimmt für die jeweilige Winterdienstsaison, also in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres die Schneeräumung und Streuung.

Dem öffentlichen Verkehr dienende Gemeindestraßen sind an sämtlichen Wochentagen (Montag bis Sonntag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr entsprechend § 93 Abs. 1 StVO, jedoch nur nach Erfordernissen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit, von Schnee zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis zu bestreuen.

Pos.	Artikel	Menge	Einheit	Einzelpreis	USt.	Gesamt Netto	Gesamt Brutto
1	Winterdienst Jahresgrundpauschale inklusive 30 Räum- bzw. Streustunden	1,00	Pauschal	4.750,00	20%	4.750,00	5.700,00 EUR

„

**Die Profis
vom
Land**



Maschinenring

Pos.	Artikel	Menge	Einheit	Einzelpreis	USt.	Gesamt Netto	Gesamt Brutto
2	Schneeräumung bzw. Streuung maschinell	1,00	Std	91,15	20%	91,15	109,38 EUR
3	Zuschlag Sonn-/Feiertag, Nachtstunden	1,00	Std	32,36	20%	32,36	38,83 EUR
						Gesamt Netto	4.873,51 EUR
						USt.	974,70 EUR
						Gesamt Brutto	5.848,21 EUR

Zahlungsbedingungen

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

I. VERTRAGSGEGENSTAND/LEISTUNGSUMFANG

Die Pauschale beinhaltet abschließend folgende Leistungen:

- > 30 Stunden für Räumung bzw. Streuung
- Jede weitere Stunde wird zu den oben angeführten Stundensätzen verrechnet
- > Haftungspauschale
- > Personalbereitschaft
- > Kontrollfahrten
- > Bei akutem Schneefall erfolgt die Schneeräumung und/oder Streuung im 4-6 Stundenintervall

“

Im Zuge der Gespräche und Abklärungen zum Winterdienst für die Strecke „L8121 Hollenbach-Dietmanns“ mit der Gemeinde Dietmanns, wurde ein Winterdienstintervall von 2 Jahren angedacht.

Der erste Winterdienst wird durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen. Daher wurde ein entsprechendes Zusatzangebot für die Strecke „L8121 Hollenbach-Dietmanns“ ab der Wintersaison 2021/2022 bei der Firma Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen eingeholt.

Zusatzangebot vom 04.10.2021: „

**Die Profis
vom
Land**



MR Service - Hans-Kudlich-Straße 2, 3830 Waidhofen/Th.
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
z. H. Herrn Bgm. Ramharter Josef
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

**Maschinenring-Service NÖ-Wien
"MR-Service" eGen**

Büro Waldviertel Nord
Hans-Kudlich-Straße 2
3830 Waidhofen/Th.

T 059060/312
F 059060/3912
waldviertelnord@maschinenring.at
http://www.maschinenring.at



Angebot/Vertrag

Angebot-Nr.: 321S1006627
Geschäftsbereich: Winterdienste
Einsatzzeit: 01.11.2021 - 31.03.2022
Einsatzort: 3830 Waidhofen an der Thaya, Waldweg Hollenbach - Dietmanns

Kundennummer: 3120350.0015 / ATU16215806
Angebotsdatum: 04.10.2021
gültig bis: 30.10.2021
Geschäftsfeld: Winterdienst

Objektverwaltung:

Tauwetterkontrolle: nein
Abschlusskehrung: nein
Salz: nein

Zwischenkehrung: nein
Abschlusskehrung verrechnen: nein
Splitt: nein

Kategorie

Straße

Beschreibung

Waldweg Hollenbach - Dietmanns

Sehr geehrter Herr Ramharter,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage und können Ihnen für den Waldweg von Hollenbach nach Dietmanns folgendes Angebot über Winterdienst 2021/2022 legen:

Maschinenring-Service übernimmt für die jeweilige Winterdienstsaison, also in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres die Schneeräumung und Streuung.

Dem öffentlichen Verkehr dienende Straßen sind an sämtlichen Wochentagen (Montag bis Sonntag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr entsprechend § 93 Abs. 1 StVO, jedoch nur nach Erfordernissen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit, von Schnee zu säubern sowie bei Schnee und Glätteis zu bestreuen.

Pos.	Artikel	Menge	Einheit	Einzelpreis	USt.	Gesamt Netto	Gesamt Brutto
1	Winterdienst Jahresgrundpauschale inklusive 10 Räum- bzw. Streustunden	1,00	Pauschal	2.500,00	20%	2.500,00	3.000,00 EUR
2	Schneeräumung bzw. Streuung maschinell	1,00	Std	91,15	20%	91,15	109,38 EUR
3	Zuschlag Sonn-/Feiertag, Nachtstunden	1,00	Std	32,36	20%	32,36	38,83 EUR
Gesamt Netto						2.623,51	EUR
USt.						20%	524,70 EUR
Gesamt Brutto						3.148,21	EUR

Zahlungsbedingungen

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

I. VERTRAGSGEGENSTAND/LEISTUNGSUMFANG

Die Pauschale beinhaltet abschließend folgende Leistungen:

- > 10 Stunden für Räumung bzw. Streuung
- Jede weitere Stunde wird zu den oben angeführten Stundensätzen verrechnet
- > Haftungs pauschale
- > Personalbereitschaft
- > Kontrollfahrten
- > Bei akutem Schneefall erfolgt die Schneeräumung und/oder Streuung im 4-6 Stundenintervall

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise der Firma Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hans-Kudlich-Straße 2 als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

In der Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung, Gebietsbauamt Krems an der Donau vom 22.03.2021 heißt es:

„Das Ortsgebiet von Dietmanns und Hollenbach wird durch die Landesstraße L8121 verbunden. Die Straße ist ca. 5,1 km lang und die Fahrzeit beträgt zwischen den beiden Ortsgebieten rund 7 Minuten (lt. Google Maps, PKW-Verkehr). Die Landesstraße soll in Zukunft ins Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. Gemeinde Dietmanns übernommen werden.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya plant in Zukunft eine Wintersperre gemäß § 8 NÖ Straßengesetz zu verfügen.

Der Bürgermeister darf auf einer Gemeindestraße eine Wintersperre verfügen, wenn für diese Straße kein Verkehrsbedürfnis (§ 4 Z 10 NÖ Straßengesetz) besteht oder eine Umleitung im zumutbaren Ausmaß besteht und der Winterdienst unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

Bei einer Wintersperre des genannten Straßenzuges besteht die Möglichkeit über die L60 – LB5 – L59 und umgekehrt auszuweichen. Dadurch verlängert sich der Weg zwischen Dietmanns und Hollenbach um ca. 4,5 Kilometer und 3 Minuten. Aus verkehrstechnischer Sicht liegt die Erhöhung der Wegstrecke und der Wegzeit in einem zumutbaren Ausmaß.

Weiters hat die Landesregierung nach Angaben des NÖ Straßendienstes die letzten Jahrzehnte auf der Landesstraße L8121 eine Wintersperre verfügt. Es ergibt sich somit augenscheinlich kein Indiz welches gegen eine Wintersperre dieser Straße spricht.“

Es soll eine Wintersperre auf der Strecke „L8121 Hollenbach-Dietmanns“ vom Straßenkilometer 2,635 bis 4,690 verfügt werden.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Nach Absprache mit der Marktgemeinde Dietmanns ist im gesamten Bereich der „L8121 Hollenbach-Dietmanns“ eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h beziehungsweise 50 km/h geplant. Ein diesbezügliches Gutachten ist vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen der NÖ Landesregierung einzuholen.

Haushaltsdaten:

2.NVA 2021: Haushaltsstelle 1/8141-7281 (Winterdienst, Schneeräumung und Streuung Katastralgemeinden) EUR 30.000,00
gebucht bis: 14.09.2021 EUR 18.835,52
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 13.10.2021 aufgehoben.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.12.2020, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2021 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 04.10.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 13.10.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 13.10.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: Haushaltsstelle 1/8141-7281 (Winterdienst, Schneeräumung und Streuung Katastralgemeinde) EUR 30.000,00

und

es wird eine Wintersperre auf der Strecke „L8121 Hollenbach-Dietmanns“, Straßenkilometer 2,635 bis 4,690, ab der Wintersaison 2021/2022 (01.11. - 31.03.) **durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verfügt**

und

nach Absprache mit der Marktgemeinde Dietmanns ist im gesamten Bereich der „L8121 Hollenbach-Dietmanns“ eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h beziehungsweise 50 km/h geplant. Ein diesbezügliches Gutachten ist vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen der NÖ Landesregierung einzuholen

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt die Firma **Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hans-Kudlich-Straße 2 mit den **Schneeräum- und Streuarbeiten in den Katastralgemeinden Kleineberharts, Vestenötting, Sixmühle, Puch, Pyhra, Zufahrt Golfplatz, L8121 Hollenbach-Dietmanns** aufgrund und zu den Bedingungen des nachstehend angeführten Vertrages:

„**DIENSTLEISTUNGSVERTRAG**“

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt einerseits und

Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen

Hans-Kudlich-Straße 2
3830 Waidhofen an der Thaya
(Kurz: Firma Maschinenring)

im folgenden „Auftragnehmer“ genannt andererseits

wie folgt:

I . Dienstleistungsgegenstand

Der Auftragnehmer ist ein Unternehmen, das sich gewerbsmäßig mit Winterdienst beschäftigt.

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin auf Vertragsdauer, zu den nachstehend genannten Bedingungen die im Anhang bezeichneten und beschriebenen der Auftraggeberin gehörenden oder zu deren Öffentlichem Gut gehörenden Grundflächen von Schnee zu räumen und Splitt zu streuen.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Schneeräumung und die Splittstreuung eigenverantwortlich und unaufgefordert nach Notwendigkeit, laut dem vorgegebenen Ein- oder Zweijahresintervall und im jeweils notwendigen Umfang und Ausmaß durchzuführen und dabei die im Anhang (Beilage A [Genauere Intervalldefinition der Winterdienststroute/en und Übersichtsplan]) für die genannten Flächen entsprechend festgelegten Prioritäten einzuhalten. Abweichend von den im Anhang festgelegten Prioritäten ist die Auftraggeberin berechtigt, im Einzelfalle anders lautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind dem Auftragnehmer schriftlich zu erteilen.

Für die Beurteilung der Notwendigkeit eines vertragsgegenständlichen Tätigkeitwerdens des Auftragnehmers und auch für die Beurteilung des jeweils notwendigen Umfangs und Ausmaßes der vertragsgegenständlichen Tätigkeit durch den Auftragnehmer sind der in Punkt 2. dieser Vereinbarung genannte Einsatzplan und daneben der objektive Maßstab eines vernünftigen Durchschnittsmenschen entscheidend.

Bei der Auswahl der vom Auftragnehmer für die Schneeräumung und die Splittstreuung einzusetzenden Personen wird auf die Wünsche der Auftraggeberin soweit als möglich Rücksicht genommen.

Der Auftragnehmer haftet der Auftraggeberin im Rahmen dieses Vertrags für das fachgerechte, vor allem den dafür allenfalls vorhandenen Normen entsprechende, Schneeräumung und Splittstreuung. Sollte die Auftraggeberin außerhalb dieses Vertrags, vor allem für nicht vom vorliegenden Vertrag umfasste Grundflächen, Dienste des Auftragnehmers in Anspruch nehmen, was dem Auftragnehmer im Einzelfall schriftlich mitzuteilen ist, gelten die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen bzw., sollte es sich um andere Tätigkeiten als die Schneeräumung und Splittstreuung handeln, gelten die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen sinngemäß. Bei einer Beauftragung außerhalb dieses Vertrags obliegt allerdings die Beurteilung der Notwendigkeit des Tätigkeitwerdens der Auftraggeberin.

2. Beginn der Schneeräumarbeiten und Splittstreuung richten sich grundsätzlich nach einem unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der jeweiligen Flächen respektive der Widmung und des Gebrauchs der jeweiligen Flächen zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer gemeinsam zu erstellenden Einsatzplan. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Auftraggeberin besonders hin. Gleiches gilt für sonstige Umstände, die der Auftraggeberin von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Auftrag-

geberin, Prioritäten zu setzen, dem Auftragnehmer allerdings den diesbezüglichen Anweisungen der Auftraggeberin ohne Verzug nachzukommen.

3. Können aufgrund von Elementarereignissen (z.B. wegen sich ständig überfrierenden Eisregens oder extremer Neuschneemengen o.ä.) die Schneeräumarbeiten und Splittstreuung nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Auftraggeberin hiervon zu unterrichten, um so allenfalls notwendige Maßnahmen (Straßensperren etc.) unverzüglich verfügen zu können. Diesfalls ist der jeweilige Wirtschaftshofleiter der Auftraggeberin, das ist derzeit Herr Bmstr. Christoph Bittermann (Tel.: 0664 / 912 53 47), in seinem Verhinderungsfall seine Stellvertreter/-in zu verständigen

4. Jeder im vorliegenden Vertrag angeführte Anhang (Beilage A) wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt, ist daher integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

5. Vor erstmaliger Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten in der jeweiligen Winterdienstsaison, gibt die Auftraggeberin der vom Auftragnehmer unter möglichster Berücksichtigung der personellen Wünsche der Auftraggeberin namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort, alle Hinweise bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Auftraggeberin als auch von der/den mit der Durchführung der Schneeräumung und Splittstreuung betrauten Person/en des Auftragnehmers zu unterzeichnen.

II. Entgelt

Als Jahresgrundpauschale (inklusive 30 Räum- bzw. Streustunden) für die maschinelle Schneeräumung und Splittstreuung in den **Katastralgemeinden Kleineberharts, Vestenötting, Waidhofen an der Thaya, Puch, Pyhra, Altwaidhofen** (lt. Anhang A) wird ein Betrag von EUR 4.750,00 excl. USt. lt. Angebot vom 08.09.2021 vereinbart.

Als Stundensatz für jede weitere Arbeitsstunde für die maschinelle Schneeräumung oder Splittstreuung in den **Katastralgemeinden Kleineberharts, Vestenötting, Waidhofen an der Thaya, Puch, Pyhra, Altwaidhofen** (lt. Anhang A) wird ein Betrag von EUR 91,15 excl. USt. lt. Angebot vom 08.09.2021 vereinbart.

Als Zweijahresgrundpauschale (inklusive 10 Räum- bzw. Streustunden) für die maschinelle Schneeräumung und Splittstreuung in den **Katastralgemeinden Hollenbach-Dietmanns** (lt. Anhang A) wird ein Betrag von EUR 2.500,00 excl. USt. lt. Angebot vom 04.10.2021 vereinbart.

Als Stundensatz für jede weitere Arbeitsstunde für die maschinelle Schneeräumung oder Splittstreuung in den **Katastralgemeinden Hollenbach-Dietmanns** (lt. Anhang A) wird ein Betrag von EUR 91,15 excl. USt. lt. Angebot vom 04.10.2021 vereinbart.

Für Schneeräumarbeiten und Splittstreuarbeiten zwischen 20:00 Uhr und 5:00 Uhr (Nachtstunden) und an Sonn- oder Feiertagen wird ein Zuschlag pro Stunde von EUR 32,36 excl. USt. verrechnet, wobei an Sonn- und Feiertagen keine Unterscheidung in Tages- und Nachtstunden erfolgt.

Der Auftragnehmer erhält diese Zuschläge nur dann, wenn er durch geeignete Aufzeichnungen den Bedarf seiner Tätigkeit nachweist.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird der Auftraggeberin ehest möglich zur Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung im Namen der Auftraggeberin ist ausschließlich der

jeweilige Wirtschaftshofleiter der Auftraggeberin, das ist derzeit Herr Bmstr. Christoph Bittermann (Tel.: 0664 / 912 53 47), in seinem Verhinderungsfall seine Stellvertreter/-in berechtigt.

Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die angegebenen Preise verstehen sich excl. Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen:

Der Auftragnehmer ist berechtigt Anfang November die Bereitstellungspauschale gem. Punkt II. in Rechnung zu stellen.

Der Auftragnehmer legt jeweils am Monatsende innerhalb der Winterdienstsaison im Nachhinein seine Rechnung.

Es werden alle anfallenden Arbeitsstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt an folgende Rechnungsanschrift:

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Alle vorgenannten Tarife unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 oder, sollte dieser nicht mehr verlautebart werden, ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2021 verlautebarte Indexzahl. Die Preisanpassung erfolgt alljährlich im Juni eines jeden Kalenderjahres für die kommende Winterdienstsaison. Die für Juni eines jeden Kalenderjahres verlautebarte Indexzahl ist Ausgangsbasis für die nächstjährige Berechnung. Der Preis ändert sich für die folgende Winterdienstsaison in dem Ausmaß, wie sich die Indexzahl im jeweiligen Juni im Vergleich zur Ausgangsbasis verändert hat.

Dies bedeutet, dass die erste Wertanpassung für die Winterdienstsaison 2022/2023 auf Basis der Änderung der im Juni 2022 verlautebarten Indexzahl zu der für Juni 2021 verlautebarten Indexzahl erfolgt.

III. Haftung des Auftragnehmers

Unbeschadet der vorangehenden Bestimmungen haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße und mängelfreie Durchführung der von ihm in Punkt I. dieses Dienstleistungsvertrages übernommenen Tätigkeiten.

Die Vertragsteile halten fest, dass unbeschadet dieser Vereinbarung die Auftraggeberin, sofern es sich bei den betroffenen Fläche um Wege handelt, weiterhin Wegehalterin im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den vom Auftragnehmer in diesem Vertrag übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine darüber hinausgehende Übertragung von Wegehalterpflichten oder Pflichten aus der StVO auf den Auftraggeber stattfindet. Es bleibt daher insbesondere weiterhin Aufgabe der Auftraggeberin, im Rahmen ihrer Wegehalterhaftung nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle vorzunehmen und dgl.

Die Firma Maschinenring ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) oder sonstiger Vorkommnisse (Vandalismusschäden, Müllablagerungen, usw. ...) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt die Firma Maschinenring keine Haftung.

Für Schäden, die Dritten aus einer mangelhaften oder unfachmännischen Schneeräumung oder Splittstreuung entstehen, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin allerdings schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung tritt ab der Winterdienstsaison 2021/2022 in Kraft. Das heißt in der Zeit von 01.11. bis 31.03. eines jeden Kalenderjahres. Vor dem 01.11. bzw. nach dem 31.03. kann die Auftraggeberin im Bedarfsfall auf Anforderung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste des Auftragnehmers in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vertragspartner vereinbaren einen dreijährigen Kündigungsverzicht, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Auftraggeberin. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenen an den anderen Vertragsteil zu richtenden Briefes zum Ende einer jeden Winterdienstsaison, spätestens aber bis 01.05. eines jeden Kalenderjahres auflösen.

Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen.

Insbesondere kann die Auftraggeberin jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Auftraggeberin die Schneeräumung und Splittstreuung nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt oder gegen sonstige Bestimmungen dieses Vertrags verstößt.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das für das Gemeindegebiet der Auftraggeberin sachlich zuständige Gericht.

Beide Vertragsteile erklären ihre ausdrückliche Einwilligung, dass der eine Teil personenbezogene Daten des anderen Teils für Zwecke der Errichtung, Umsetzung, Durchführung und Archivierung des vorliegenden Vertrags speichern und verarbeiten darf.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subvention Kulturschaffende und Musikvereine – Verein MUSIKWELTEN

SACHVERHALT:

Der Verein MUSIKWELTEN, 3922 Großschönau, Watzmanns 26, unter der künstlerischen Leitung durch Manfred Müssauer veranstaltet zahlreiche Konzerte mit diversen Künstlern und Darstellern. Im Zuge des 850. Jubiläums hat heuer das Konzert „Operngala zum 850-Jahr-Jubiläum in Kooperation mit der siao-Stiftung Liechtenstein“ am 02.10.2021 im Stadtsaal Waidhofen an der Thaya stattgefunden.

Diesbezüglich liegt ein Subventionsansuchen des Vereines MUSIKWELTEN, 3922 Großschönau, Watzmanns 26, vom 25.09.2021 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 04.10.2021) vor. Darin heißt es:

”



Verein MUSIKWELTEN JUGENDMUSIKFESTIVAL

**Watzmanns 26
3922 Großschönau**

25. September 2021

**Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Kulturstadtrat, sehr geehrte Stadt- und Gemeinderätinnen- und räte!

Als Vorstand des stark expandierenden Festivals MUSIKWELTEN freuen wir uns, dass wir mit der Stadt Waidhofen (ein „Herzenswunsch“ des Künstlerischen Leiters sowie vieler Festivalbesucher) seit einigen Jahren einen so wichtigen Partner an unserer Seite haben.

Waidhofen soll in den nächsten Jahren mehr in das Zentrum unserer Aktivitäten rücken: geografisch ist das ja schon der Fall, dramaturgisch und bezüglich der Zahl der Produktionen und Aufführungen ist das ein Wunsch unserer Vereinsleitung.

Aus den erwähnten Gründen und ebenso hinsichtlich der prekären budgetären Situation im Kunst- und Kulturbereich - leider ist unser Verein MUSIKWELTEN von den Corona-Folgen besonders heftig betroffen – **ersuchen wir Sie, die Kosten für Mietentgelt, Personal und Lustbarkeitsabgabe für die Konzerte, die am 14. und 16.08.2020 und am 02. Oktober 2021 im Stadtsaal Waidhofen an der Thaya stattgefunden haben, in seiner anfallenden Höhe zu übernehmen.**

Mit dem besten Dank für Ihre Unterstützung und vielfältig teilnehmende Begeisterung verbleiben

Mag. Peter Frkal (Kassier)
Dr. Ursula Simek (Schriftführerin)
Manfred Müssauer (Künstlerischer Leiter und Obmann)“

Für die offenen Forderungen der Konzerte von 14. – 16.08.2020 im Stadtsaal Waidhofen an der Thaya ist ein Gesamtbetrag von EUR 1.251,34 (Stadtsaalkosten EUR 1.032,00 und Lustbarkeitsabgabe EUR 219,34) fällig.

Es liegt eine Rechnung der Firma Floristik Suchan, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayaparkstraße 1, Re.-Nr.: 000653 vom 02.10.2021 für 4 Stk. Blumensträuße in der Gesamthöhe von EUR 100,00 vor. Diese soll von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya des Kontos „Repräsentationsausgaben Bürgermeister“ übernommen werden.

Keine bisherigen Subventionen.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00
gebucht bis: 15.09.2021 EUR 6.950,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

2. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/0191-7230/1 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben Bürgermeister) EUR 10.000,00
gebucht bis: 30.09.2021 EUR 3.158,65
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 27.09.2021 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 13.10.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 13.10.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein MUSIKWELTEN**, 3922 Großschönau, Watzmanns 26, **für die Konzerte von 14. – 18.08.2020 und das Konzert am 02.10.2021**, eine Subvention, in der **tatsächlich anfallenden Höhe** der Stadtsaalkosten und der Lustbarkeitsabgabe, gewährt

und

es wird die Rechnung der **Firma Floristik Suchan**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayaparkstraße 1, Re.-Nr.: 000653 vom 02.10.2021 für **4 Stk. Blumensträuße** in der Gesamthöhe von **EUR 100,00** von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beglichen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subvention für Umbauarbeiten im Bereich der Gemeinschaftspraxis Dr. Brunner, Heubachstraße 5

SACHVERHALT:

Das Gebäude auf der Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 5, besteht aus zwei Ordinationen und einer Wohneinheit. Herr Dr. Markus Brunner führt eine Ordination für Allgemeinmedizin, Frau Dr. Christina Brunner führt eine Facharztpraxis für Gynäkologie und Geburtshilfe. Mit Bescheid der Bürgermeisterin vom 17.02.2021 wurde das Bauvorhaben „Umbau einer Wohnung zu einer Ordination und Verbesserung der Barrierefreiheit des Zuganges“ bewilligt.

Im Zuge der Baubewilligung wurde die Herstellung von zwei weiteren Stellplätzen zur Kenntnis genommen (zusätzlich notwendige Pflichtstellplätze gemäß § 63 NÖ Bauordnung 2014 idgF).

Die Stellplätze Nr. 6 und 7 sollen im Anschluss an den bestehenden Stellplatz Nr. 5, im südwestlichen Bereich der Liegenschaft errichtet werden, diese sind in den Einreichunterlagen zur Baubewilligung dargestellt.

Um die Zufahrt zu den beiden neu errichteten Stellplätzen von der Fahrbahn der Heubachstraße zu gewährleisten, ist es erforderlich die Gehsteigfläche und das Hochbord zu einem Schrägbord umzubauen. Der bestehende Lichtpunkt, zwischen dem bestehenden Stellplatz Nr. 5 und dem neu geplanten Stellplatz Nr. 6, der öffentlichen Straßenbeleuchtung ist um ca. 5,50 m in südliche Richtung zu versetzen.

Die Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 5 weist aufgrund der fünf vorhandenen Stellplätzen bereits eine Zufahrtsmöglichkeit auf.

Haushaltsdaten:

2.NVA 2021: Haushaltsstelle 1/5100-7550 (Medizinische Bereichsförderung, gegebene Subventionen) EUR 12.000,00

gebucht bis: 10.09.2021 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 30.09.2021 beraten.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Markus LOYDOLT an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für den Umbau und die Erweiterung der Arztordinationen in der Heubachstraße 5 wird durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Zuge der medizinischen Bereichsförderung eine Subvention in der Höhe von

EUR 3.300,00

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Wohnungsangelegenheiten

Vergabe der Wohnung Nr. 4 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Betreffend der Neuvermietung der Wohnung Nr. 4, 3830 Waidhofen an der Thaya, Josef Pisar-Straße 1, hat Frau Andrea Schremser aus 3830 Waidhofen an der Thaya, Dittrichstraße 29, Interesse an der Anmietung bekundet.

Da Frau Schremser als Interessentin für eine Wohnung auf der Liste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorgemerkt war, wurde die Vergabe der freien Wohnung Nr. 4 im Objekt Josef Pisar-Straße 1 in den Stadtnachrichten und auf der Homepage der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nicht beworben.

Frau Schremser hat die zur Anmietung stehende Wohnung mit Vertretern der Siedlungsgenossenschaft Waldviertel besichtigt und gab schließlich bekannt, dass sie die Wohnung mit 01.12.2021 anmieten wird. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von 51,18 m² (siehe beiliegenden Plan).

Betreffend den Formalitäten zur Anmietung der Wohnung wird von Frau Schremser mit der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, reg.Gen. m.b.H., 3820 Raabs an der Thaya, Wohnhausplatz 1 Kontakt aufgenommen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der StR Ingeborg ÖSTERREICHER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die **Wohnung Nr. 4 im Seniorenwohnhaus Josef Pisar-Straße 1** in 3830 Waidhofen an der Thaya, wird per 01.12.2021 an Frau Andrea Schremser, geb. 24.11.1960, 3830 Waidhofen an der Thaya, Dittrichstraße 29, vermietet.

Die Aufnahmevereinbarung, Mietzinshöhe und die Betriebskosten werden vom Hausverwalter, der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, reg.Gen. m.b.H., 3820 Raabs an der Thaya, Hauptstraße 5, vorgeschrieben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

20.10.2021

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen

b) Soziales

ba) Mobiler Hospizverein Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um Förderung des Verein Hospiz Waldviertel, Waidhofen/Thaya vom 05.07.2021 vor:

„Ansuchen um Subvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Corona-Pandemie beeinträchtigt unser aller Leben nach wie vor. Unter dem Motto „Wenn etwas nicht mehr mehr möglich ist, verändere es so, dass es anders möglich wird“ ist die NÖ Hospizbewegung jedoch immer aktiv geblieben. Um ein Zeichen zu setzen und trotz der schwierigen Zeit Unterstützung anzubieten.

So haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter unseres Vereines im Vorjahr 60 Klienten mit insgesamt 468 Besuchen zuhause, im Krankenhaus, auf der Palliativstation und in den PBZ des Bezirkes begleitet. Der Gesamtstundenaufwand (Begleitungen, Weiterbildungen, Mitarbeiter-treffen) betrug für das vergangene Jahr 1.016 Stunden. Für die Fahrten zu den Begleitungen legten die Ehrenamtlichen insgesamt 8000km zurück.

Um unsere Angebote – Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung zuhause, auf der Palliativstation und PBZ, Trauerarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Trauergruppe für Erwachsene – weiter aufrecht erhalten zu können, benötigen wir ihre finanzielle Unterstützung. Wegen Corona konnten 2020 keine Benefizveranstaltungen abgehalten werden und auch für heuer sind Events für uns leider noch nicht möglich.

Gemeinsamkeit, Nächstenliebe und Solidarität sind jene Bausteine, die die Hospizbewegung auszeichnen. Wir sind stolz darauf, trotz vieler Hürden für jene die uns brauchen am Ende des Daseins da zu sein.

Für die bisher erhaltene finanzielle Zuwendung bedanken wir uns sehr herzlich!

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Polzer,

Koordinatorin

Konto AT41 2027 2083 0020 1806, Waldviertler Sparkasse Bank AG“

Bisherige Subventionen:

	2018	2019	2020
Verein Hospiz Waldviertel	400,00	400,00	400,00

Haushaltsdaten:

2.NVA 2021: Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Soziale Wohlfahrt, Subventionen, Spenden) EUR 2.400,00

gebucht bis: 15.09.2021 EUR 168,96

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 30.09.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 13.10.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 13.10.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Verein Hospiz Waldviertel Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 30a** wird für das Jahr 2021 eine Subvention in Höhe von

EUR 400,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen

b) Soziales

bb) Verein Zuversicht

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um Gewährung einer Subvention von Zuversicht – Verein zur Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 5, vom 21. April 2021 vor. Darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Wir ersuchen um die Gewährung einer Subvention für das laufende Jahr und erlauben uns, dieses Ansuchen wie folgt zu begründen:

Als alleiniger Gesellschafter der Zuversicht Waldviertel gemn. GmbH ist der Verein Zuversicht letztverantwortlich für die Führung des Ambulatoriums Haus der Zuversicht. Eine wichtige Einrichtung von Zuversicht ist die Nachmittagsbetreuung im SPZ, die sich im Rahmen des Möglichen auch im letzten Jahr großen Zuspruchs erfreute. Für den heurigen Sommer ist wieder geplant, eine Ferienbetreuung anzubieten. Genauso hoffen wir, dass der integrative Kletterkurs Anfang Juli in Hollenbach stattfinden kann. So wie andere gemeinnützige Organisationen hat uns der Ausfall von Spendenaktionen getroffen, in unserem Fall war das besonders die Tatsache, dass der Puschstand beim Rathaus ausfallen musste.

Wir ersuchen daher um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2021 und bitten um die Behandlung unseres Ansuchens in den zuständigen Gremien sowie eine positive Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Martin Hetzendorfer
(org. Leiter)

Susanne Krenner
(Vereinskassierin)“

Bisherige Zuwendungen:

	2018	2019	2020
Haus der Zuversicht	300,00	300,00	300,00

Haushaltsdaten:

2.NVA 2021: Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Soziale Wohlfahrt, Subventionen, Spenden) EUR 2.400,00

gebucht bis: 15.09.2021 EUR 168,96

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 400,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 30.09.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 13.10.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 13.10.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Verein Haus der Zuversicht**, Selbständiges Ambulatorium für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, vertreten durch den org. Leiter Mag. Martin Hetzendorfer, **3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 5** wird für das Jahr 2021 eine Subvention in Höhe von

EUR 300,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 15.09.2021

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 15.09.2021 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Patrik NEUWIRTH zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 15.09.2021

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der Kassen im Rathaus
3. Prüfung der Gebarung im Zuge der Bestellung des Kassenverwalters
4. Vergabe von Leistungen ohne Beschlussfassung Projekt Matzles
5. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Patrik NEUWIRTH
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Gerald POPP, BSc
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Karin GRABNER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Kassenverwalter	Markus Erdinger

Entschuldigt:

Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard LÖSCHER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Kurt SCHEIDL

Nicht entschuldigt:

Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST
--	------------------

Schriftführer

Helga FRANZ

~~I. Istbestände:~~

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von			
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG letzter Kontostand, Auszug-Nr. 255		vom 31.12.2020	
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 239		vom 31.12.2020	
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-757523, Nr. 001		vom 31.12.2020	
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 136		vom 31.12.2020	
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 0052		vom 31.12.2020	
7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung		vom 31.12.2020	
	<u>Gesamt-Istbestand</u>		<u>0,00 €</u>

~~II. Sollbestände:~~

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)
Letzte gebuchte Beleg-Nummer

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen				0,00
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbuchte Ausgaben				0,00
+ nichtverbuchte Ausgaben				

= Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollbestand = Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Prüfung der Kassen im Rathaus

Es erfolgte eine Überprüfung der Barkassen. Der Kassastand stimmt mit dem Bargeld überein. Der Gesamtbetrag aller 4 Barkassen im Bürgerservice beträgt EUR 4.342,81. Es besteht eine Deckung gegen Einbruchdiebstahl in der Höhe von max. EUR 5.000,00, bei Verwahrung der Barkassen "unter festem Verschluss". Der Kassastand des Herrn Hutter beträgt EUR 1.703,59.

ad Pkt. 3. Prüfung der Gebarung im Zuge der Bestellung des Kassenverwalters

Die Haushaltsüberwachungsliste (Überschreitungen über EUR 3.000,00 und mehr als 10 %) vom Buchungsdatum 08.09.2021 wurde komplett durchgesehen. Die vom Voranschlag abweichenden Beträge wurden von Frau Helga Franz ausreichend erklärt.

ad Pkt. 4. Vergabe von Leistungen ohne Beschlussfassung Projekt Matzles

Die anwesenden Prüfungsausschussmitglieder haben keine offenen Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt. Außerdem wurde diesbezüglich bereits ein Gemeinderatsbeschluss gefasst.

ad. Pkt. 5. Allfälliges

keine Wortmeldungen

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

keine

Waidhofen an der Thaya, am 15.09.2021

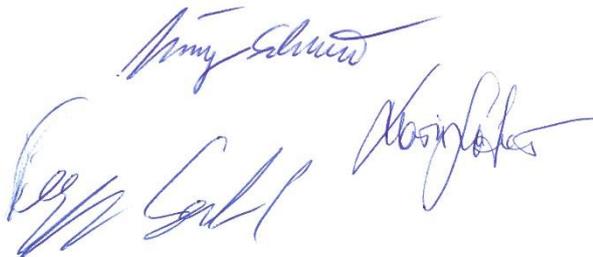
Vorsitzender des Prüfungsausschusses:


(MTEUR/RTH)

Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:



Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter
zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

DER BERICHT DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES
WIRD ZUR KENNNTNIS GENOMMEN.

15.10.2021
(Datum)


(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis
genommen

15.10.2021
(Datum)


(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 20.10.2021 vorgelegt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Ruhendstellung der vierten Kassenplanstelle (vormals Dr. Namjesky).

SACHVERHALT:

Nach der Aufgabe der Kassenplanstelle von Frau Dr. Namjesky ist es bis heute nicht gelungen, diese Kassenplanstelle nachzubesetzen. Zwischenzeitlich hat die ÖGK aufgrund der Durchrechnung die Kassenplanstelle ruhend gestellt.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2021, eingelangt am 14.10.2021, haben Allgemeinmediziner*innen aus Waidhofen, Kautzen, Dobersberg und Thaya auf die aktuelle Situation in der Region aufmerksam gemacht.

Kassenärzte für Allgemeinmedizin

Dr. Wolfgang Höpfl, 3830 Waidhofen, Neuwirthsiedlung 5
 Dr. Angelika Frank, 3830 Waidhofen, Brunnerstr. 43
 Dr. Norbert Thurner, 3851 Kautzen, Waidhofnerstr. 16
 Dr. Rudolf Neugebauer, 3843 Dobersberg, Waidhofnerstr. 5
 Dr. Ute Waldmann, 3842 Thaya, Bahnhofstr. 14
 Dr. Markus Brunner, 3830 Waidhofen, Heubachstr. 5

Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya	
am	14. Okt. 2021 eingel.
Zahl	BGM / Bl

[Handwritten signatures and initials are present below the stamp]

An**Herrn Bgm Josef Ramharter****Hauptplatz 1****3830 Waidhofen an der Thaya**

Waidhofen, am 3. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Bedauern und zugleich mit großer Sorge haben wir von der Ruhendstellung der vierten Kassenplanstelle (vormals Dr. Namjesky) erfahren. Den Printmedien ist zu entnehmen, dass aufgrund der Durchrechnung eine vierte Kassenstelle in der Bezirkshauptstadt nicht notwendig sei – Nö Gesundheitskasse und Nö Ärztekammer hätten sich darauf geeinigt.

Lassen Sie uns bitte einige Gedanken seitens der verbliebenen Kassenärzte ergänzen.

Die nun ruhendgestellte Kassenarztstelle wurde vor 26 Jahren geschaffen. Die Arbeitsbelastung nimmt stetig zu, zu keiner Zeit musste sich eine Ordination in Waidhofen über zu wenige Patienten im Wartezimmer beschweren. Betrachtet man lediglich die statistischen Zahlen am Papier und geht davon aus, die Patienten würden ausschließlich innerhalb ihrer eigenen Sprengelgrenzen ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, so könnte man freilich zu dem Trugschluss kommen, drei Stellen wären für unsere Bezirkshauptstadt ausreichend. In der Praxis sieht dies leider anders aus.

Die Menschen im oberen Waldviertel leiden teilweise massiv am zunehmenden Ärztemangel und sind bereit (und teilweise auch gezwungen) weitere Strecken zu fahren, um einen Hausarzt zu finden. In Litschau (25km), Heidenreichstein (14km), Groß Siegharts (6km) – überall finden sich seit Monaten und Jahren unbesetzte Kassenstellen. Auf der Suche nach medizinischer Hilfe kommen immer mehr Menschen auch aus diesen Regionen in unsere Ordinationen. Die von uns geleistete Mitbetreuung dieser Patienten muss bei der Berechnung der Planstellen unbedingt berücksichtigt werden.

Auch in unserem Sprengel wird es in den nächsten Jahren zu Pensionierungen kommen, wodurch sich die Lage noch weiter verschlechtern wird. Um unsere Stadt und unseren Sprengel auch weiterhin als Ordinationsstandort für neue KollegInnen attraktiv zu halten, ist es zwingend notwendig an der vierten Kassenstelle festzuhalten.

Wir sind ein sehr motivierter Sprengel. Seit dem Wegfall der Verpflichtung zur Teilnahme am Wochenend- und Feiertagsdienst war bei uns kein einziges Wochenende ohne diensthabenden Arzt. Auch das plötzliche und völlig unerwartete Wegfallen unserer Kollegin Dr. Namjesky, sowie die Versorgungslücken in den ärztlichen Ordinationen der näheren und weiteren Umgebung versuchen wir so gut wie möglich zu kompensieren. Seit Beginn der

Coronapandemie haben wir unter teils widrigen Umständen für eine lückenlose Versorgung unserer Patienten gesorgt.

Die Hoffnung doch wieder eine motivierte Kollegin/ einen motivierten Kollegen zu finden war uns bis jetzt Ansporn genug die Zeit bis dahin so gut wie möglich zu überbrücken.

Die Ruhendstellung der vierten Kassenstelle und damit das Ende der Ausschreibung derselben ist für uns ein Schlag ins Gesicht, da damit jegliche Hoffnungen auf eine Nachfolge zunichte gemacht werden. Auf Dauer werden wir diesen Mehraufwand nur schwer bis gar nicht bewältigen können. Inwiefern die Kollegenschaft die dringend notwendigen Regenerationsphasen dann am Wochenende sucht und ob sich dies mit einer Weiterführung der freiwilligen Wochenend- und Feiertagsdienste vereinbaren lässt bleibt abzuwarten.

Wir dürfen Sie in aller Höflichkeit dringend um Ihre Unterstützung zur Erreichung einer Reaktivierung der vierten Kassenstelle, sowie der sofortigen Wieder - Ausschreibung derselben ersuchen.

Wir danken für Ihre Zeit, ersuchen um wohlwollende Annahme unserer Anliegen und verbleiben

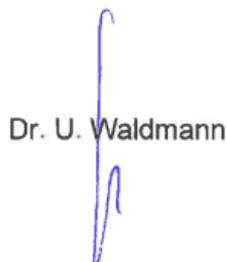
mit freundlichen Grüßen!

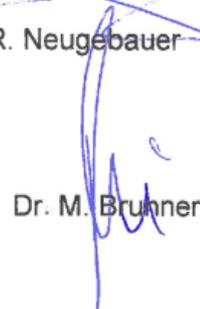

Dr. W. Höpfl


Dr. A. Frank


Dr. R. Neugebauer


Dr. N. Thurner


Dr. U. Waldmann


Dr. M. Brunner

Brief ergeht an: LH Mag. Johanna Mikl-Leitner
LR Gottfried Waldhäusl
LR Ulrike Königsberger-Ludwig
Bgm BR Ing. Eduard Köck
Bgm Josef Ramharter
Bgm Ing. Christian Drucker
Bgm. Willibald Pollak
Bgm. Roland Datler
Bgm Manfred Wühl
Bgm Martin Kößner
Bgm Rudolf Hofstätter
Stadtrat Markus Loydolt
NÖ Ärztkammer
Nö Gesundheitskasse

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Bgm. Josef Ramharter wird vom Gemeinderat – ausdrücklich von allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen - beauftragt, entsprechende Schritte in die Wege zu leiten, damit die vierte Kassenplanstelle wieder ausgeschrieben wird bzw. vergeben werden kann, um eine medizinische Versorgung in der Gemeinde weiterhin aufrecht halten zu können.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Forstwirtschaft – Annahme des Förderantrages zum Stadtgemeindewald

SACHVERHALT:

Am 24.09.2021 wurde im Stadtgemeindewald auf den Grundstücken Nr. 1022/1 und Nr. 1023 ein Teilabschnitt in der Größe von ca. 0,67 ha besichtigt. Auf dieser Teilfläche soll, unter Berücksichtigung einer möglichen Forstförderung durch das Förderungsprogramm „Waldfonds“, eine Durchforstung ausgeführt werden. Diese Durchforstung erfolgt voraussichtlich durch einen Eigenwerber.

Im Zuge der weiteren Projekt- und Förderungsabklärung mit dem Bezirksförster Herrn Ing. Bartl wurde angeraten den Online-Förderungsantrag samt Projektübersicht so rasch als möglich einzureichen.

Folgender Förderungsantrag wurde zum Stadtgemeindewald gestellt:

Förderungsmaßnahme	M2 Waldpflege und Forstgenetik für klimafitte Wälder
Förderungsnummer	L3/WT-2021-M2/304 und XID2021091012488
Förderungsantragsdatum	28.09.2021
Projektbereich	1 Teilfläche von ca. 0,67 ha
Teilfläche 1:	Grundstück Nr. 1023, 1022/1 Katastralgemeinde: 21005 Dietmanns
Baumbestand:	Weißkiefern und Fichten
Maßnahme – Durchforstung:	Weißkiefern: Protzen entnehmen, schlanke Individuen stärker bedrängt lassen, gegenüber der Fichten jedenfalls bevorzugen Fichten: Z-Stämme alle 5-6 m, pro Z-Stamm 1, max. 2 Bedränger entnehmen
Umsetzungszeitraum:	28.09.2021 bis 27.03.2023

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 29.09.2021 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 13.10.2021 vorberaten und den nachstehenden Antrag beschlossen.

StR LR Gottfried WALDHÄUSL stellte mit Schreiben vom 20.10.2021 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR LR Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Förderungsantrag „XID2021091012488“ für den Stadtgemeindewald** vom 28.09.2021 zum Investitionsprogramm „Waldfonds - Maßnahmenpaket für die Waldwirtschaft“ **durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angenommen.**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat
 öffentlicher Teil
 01.09.2021

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 36.385 bis Nr. 36.468 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.165 bis Nr. 6.181 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.39 Uhr

g.g.g.

 Gemeinderat

 Vorsitzender

 Gemeinderat

 Schriftführer

 Gemeinderat

 Gemeinderat

.....
 ... einfach
 Waldviertel!